

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 9. Oktober 2023

Anwesend: P. Thevissen; Bürgermeister

Y. Heuschen; J. Grommes; W. Heeren; Schöffen

R. Franssen; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux ; ~~S. Houben-Meessen~~; I.

Malmendier-Ohn; ~~H. Loewenau~~; E. Simar; G. Malmendier; L. Moutschen; V.

Hagelstein-Schmitz; K-H. Braun; S. Cloot; G. Laschet; Ratsmitglieder

R. Ritzen; Generaldirektor

H. Loewenau und S. Houben-Meessen, Ratsmitglied, fehlen entschuldigt

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 4. September 2023 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Kirchenfabriken

3. Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Haushalt für das Rechnungsjahr 2024 – Gutachten – Zur Kenntnisnahme
4. Kirchenfabrik St. Hubertus – St. Anna Lontzen - Haushalt für das Rechnungsjahr 2024 – Billigung
5. Auszahlung des Zuschusses zur Finanzierung des Innenanstrichs der Kapelle St. Anna Lontzen Busch

Finanzen

6. Genehmigung der 2. Haushaltsanpassung für das Geschäftsjahr 2023
7. Fahr mit VOG – Verlängerung der finanziellen Unterstützung für die Jahre 2024 – 2027 - Genehmigung
8. Abonnement zur Nutzung der digitalen Referenzbibliothek für den Bevölkerungsdienst, den Zivilstand und das Ausländerregister, OrangeConnect All-in und e-learning der Firma Vanden Broele - Genehmigung der Ausgaben
9. Aufnahme von Anleihen zur Finanzierung verschiedener außerordentlicher Ausgaben
10. Freihändiger Verkauf mit Veröffentlichung eines Baggers mit Zubehör, eines Lieferwagens, eines Salzstreuers sowie eines Signalanhängers des Bauhofs

Öffentliche Aufträge

11. Straßenunterhalt 2024 – Bezeichnung eines Projektautors - Genehmigung der Leistungsbeschreibung und der Kosten
12. Straßenunterhalt 2023 – Auszuführende Unterhaltsarbeiten - Wahl des Vergabeverfahrens - Genehmigung des Lastenhefts und der Kosten
13. ORES Assets – Projekt E-Lumin - Umrüstung des kommunalen Straßenbeleuchtungsnetzes auf LED – Straßenzüge für 2023 – Genehmigung der Kosten und Auftragsvergabe
14. Gemeindeschule Walhorn – Umbau und Erweiterung der Schule – Beauftragung der SPI mit einer Begleitmission für den Umbau der Schule – Genehmigung der Auftragsvergabe und der Kosten

Immobilien

15. Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten des Karolingerhauses an das RZKB für die Einrichtung einer Tagesmütterstruktur – Abschluss eines Mietvertrags

Personal

16. Stellenausschreibung zwecks Einstellung eines qualifizierten Arbeiters (M/W/D) für den Bereich Schreiner/Dachdecker und alle anfallenden Arbeiten im Bauhof der Gemeinde Lontzen im Rang D1 (Gesellenbrief) bzw. im Rang D4 (Meisterbrief) mit einer unbefristeten vertraglichen Vollzeiteinstellung

Umwelt

17. Kommunale Verordnung bezüglich Umweltsdelikte

Verschiedenes

18. Fragen an das Gemeindegkollegium (Art. 19 des Gemeindegdekrets)

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 4. September 2023 – Verabschiedung

Der Gemeinderat verabschiedet das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 4. September 2023 mit 14 Ja-Stimmen (P. Thevissen; Bürgermeister Y. Heuschen; J. Grommes; W. Heeren; R. Franssen; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; I. Malmendier Ohn; E. Simar; G. Malmendier; V. Hagelstein-Schmitz; K-H. Braun; S. Cloot; G Laschet) und 1 Enthaltung (L. Moutschen, der am 4. September abwesend war).

2. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

Kirchenfabriken

3. Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Haushalt für das Rechnungsjahr 2024 – Gutachten – Zur Kenntnisnahme

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegdekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund von Artikel 41 des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Schreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. September 2023 zur Übermittlung an die Gemeinde, zwecks Gutachten, des Haushaltes 2024 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet;

In der Erwägung, dass die Gemeinde diesen Haushalt am 21. September 2023 erhalten hat;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Ein **günstiges** Gutachten wird für den folgenden Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2024 der evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet erteilt:

Ordentliche Einnahmen:	107.924,50 €
Außerordentliche Einnahmen:	305.855,50 €
Total Einnahmen:	413.780,00 €
Vom Synodalratspräsidenten festgelegt:	16.530,00 €
Gemeindebeitrag:	7.539,70 €
Gewöhnliche Ausgaben:	92.250,00 €
Außergewöhnliche Ausgaben:	305.000,00 €
Außergewöhnlicher Gemeindebeitrag:	5.400,00 €
Total Ausgaben:	413.780,00 €
Saldo	0,00 €

Artikel 2 – Der gegenwärtige Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

4. Kirchenfabrik St. Hubertus – St. Anna Lontzen - Haushalt für das Rechnungsjahr 2024 – Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplanes, den der Rat der Kirchenfabrik St. Hubertus und St. Anna Lontzen in der Sitzung vom 14. August 2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass der Haushalt 2024 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen aufgeführte Gemeindegzuschuss 36.756,79 EUR beträgt;

In der Erwägung, dass der vorliegende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 folgende Beträge aufweist:

Ordentliche Einnahmen:	42.442,25 EUR
Außerordentliche Einnahmen:	100.000,00 EUR
Total Einnahmen:	142.442,25 EUR
Vom Bischof festgelegt:	11.875,00 EUR
Gewöhnliche Ausgaben:	30.567,25 EUR
Außergewöhnliche Ausgaben:	100.000,00EUR
TOTAL Ausgaben:	142.442,25 EUR
Saldo:	0,00 EUR

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum am 11. September 2023 zugestellt wurden;

Aufgrund der Stellungnahme des Bischoffs vom 21. September 2023 mit folgenden Bemerkungen:

Einnahmen:

E.I/12: Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss: 36.756,79 € anstatt 38.427,25 €

E.II/16: Vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres: 1.271,16 € anstatt 2.088,76 €

Ausgaben:

A.I/ 8a: Teilnahme an der Vermögensverwaltung 45,00 € anstatt 35,00 €

A.I/51: Stiftungen, Armenunterstützungen usw. 700,00 € anstatt 7,00 €

A.II/57: Sabam, Repobel: 55,00 € anstatt 60,00 €.

A.III/62: Voraussichtliches Defizit des laufenden Rechnungsjahres: 0,00 € anstatt 97,30 €

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen in der Sitzung vom 14. August 2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 weist folgende Beträge auf und ist ausgeglichen:

Ordentliche Einnahmen:	40.771,79 EUR
Außerordentliche Einnahmen:	101.571,16 EUR
Total Einnahmen:	142.342,95 EUR
Vom Bischof festgelegt:	11.885,00 EUR
Gewöhnliche Ausgaben:	30.555,25 EUR
Außergewöhnliche Ausgaben:	99.902,70 EUR
Total Ausgaben:	142.342,95 EUR
Saldo:	0,00 EUR

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird per Post übermittelt an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus und Kapelle St. Anna Lontzen
- das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich

5. Auszahlung des Zuschusses zur Finanzierung des Innenanstrichs der Kapelle St. Anna Lontzen Busch

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 177 bis 183;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegkollegiums vom 20. Juli 2021 bezüglich des Schreibens des Kirchenfabrikats St Hubertus und St. Anna Lontzen;

In der Erwägung, dass die Kirchenfabrik St. Hubertus und St. Anna Lontzen den Innenanstrich der Kapelle St. Anna Lontzen Busch erneuert hat;

In der Erwägung, dass sich die gesamten Kosten für den Innenanstrich der Kapelle St. Anna auf 39.134,93 € belaufen;

In der Erwägung, dass die Gemeinde Lontzen der Kirchenfabrik St. Hubertus und St. Anna Lontzen einen Zuschuss in Höhe von 7.826,99 € (20% der Gesamtkosten) übernimmt;

In der Erwägung, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushalt 2023 unter OB20 PR79 EWK52.10 vorgesehen sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Zuschuss in Höhe von 7.826,99 € an die Kirchenfabrik St. Hubertus und St. Anna Lontzen wird ausgezahlt.

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird der Kirchenfabrik St. Hubertus und St. Anna Lontzen, dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Finanzdienst der Gemeinde übermittelt.

Finanzen

6. Genehmigung der 2. Haushaltsanpassung für das Geschäftsjahr 2023

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen, M. Kelleter-Chaineux, des Schöffen J. Grommes;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 12 Nummer 1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Titel 4 Kapitel 4 Abschnitt 8;

Aufgrund des Haushaltsrundschreibens vom 05. Oktober 2022 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden der Gebiete deutscher Sprache;

Aufgrund der Gutachten des Finanzschöffen Herrn J. Grommes, des Regionaleinnehmers Herrn A. Hoffmann und des Generaldirektors Herrn R. Ritzen;

Gehört den Finanzschöffen J. Grommes, welcher das Haushaltsprojekt vorstellt und die verschiedenen Bereiche erläutert;

Aufgrund des Ursprungs Haushaltes, der in der Sitzung vom 19. Dezember 2022 verabschiedet worden ist;

In der Erwägung, dass der Gemeindehaushalt 2023 in der Finanzkommission vom 4. Oktober 2023 vorgestellt und erörtert wurde;

Aufgrund des Entwurfs für die 2. Haushaltsanpassung;

Auf Vorschlag des Gemeinderats;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen; Y. Heuschen; J. Grommes; G. Laschet; W. Heeren; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; G. Malmendier; K.H. Braun; S. Cloot) bei 5 Enthaltungen (R. Franssen; I. Malmendier-Ohn; E. Simar; L. Moutschen; V. Hagelstein-Schmitz):

Artikel 1 – Die 2. Haushaltsanpassung für das Geschäftsjahr 2023 wird verabschiedet. Dieser sieht die folgenden Einnahmen und Ausgaben vor:

1) Einnahmen

Verpflichtungsermächtigung: 18.276.000,00 EUR

Einnahmenermächtigung insgesamt: 9.666.000,00 EUR

2) Ausgaben

Verpflichtungsermächtigungen insgesamt: 20.265.000 EUR

Ausgabenermächtigungen insgesamt: 10.169.000,00 EUR

3) Brutto-Saldo: -503.000,00 EUR

4) Netto-Saldo: -978.000,00 EUR

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird gemäß Artikel 28 §2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen übermittelt.

Artikel 3 – Der vorliegende Beschluss wird im Rahmen der besonderen Aufsicht der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung übermittelt.

7. Fahr mit VOG – Verlängerung der finanziellen Unterstützung für die Jahre 2024 – 2027 – Genehmigung

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen des Ratsmitgliedes I. Malmendier-Ohn;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 177 bis 183;

In der Erwägung, dass sich die VoG Fahr mit seit September 2017 auch im Norden der DG im Rahmen eines LEADER-Projektes für eine Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum einsetzt;

In der Erwägung, dass das Gemeinderat das LEADER-Projekt bisher mit 0,19 EUR/Einwohner finanziell unterstützt hat;

In der Erwägung, dass die VoG Fahr Mit ein weiteres LEADER-Projekt für den Zeitraum 2024 – 2027 eingereicht hat;

In der Erwägung, dass im Falle einer Bewilligung des LEADER-Projektes um eine Verlängerung der gewährten Zuschüsse für die Jahre 2024 – 2027 in Höhe von 0,19 EUR/Einwohner gebeten wird;

In der Erwägung, dass im Gemeindehaushalt 2024 ein Zuschuss von 1.142,00 EUR unter OB10 PR51 EWK33.00 vorzusehen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Ein Zuschuss in Höhe von 1.142,00 EUR wird für die Jahre 2024 bis 2027 genehmigt.

Artikel 2 – Vorliegender Beschluss wird an die VoG Fahr mit, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer übermittelt.

8. Abonnement zur Nutzung der digitalen Referenzbibliothek für den Bevölkerungsdienst, den Zivilstand und das Ausländerregister, OrangeConnect All-in und e-learning der Firma Vanden Broele - Genehmigung der Ausgaben

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92;

In der Erwägung, dass der Zugang zur digitalen Referenzbibliothek für den Bevölkerungsdienst, den Zivilstand und das Ausländerregister sowie zu dem e-learning eine erhebliche Arbeitserleichterung für das Personal darstellt, eine Wissensquelle ist und auch bei der Einarbeitung von neuem Personal sehr nützlich ist;

In der Erwägung, dass über die Referenzbibliothek jederzeit alle Bücher elektronisch eingesehen werden können, welche die Gemeinde bisher über Abonnements erhält, und diese Kosten somit eingespart werden können;

Aufgrund des Angebots der Firma Vanden Broele für die beiden Abonnements (All-in + e-learning):

- | | |
|---|-------------------|
| - All-in (inkl. MwSt.): 985,00 EUR/Trimester, sprich | 3.940,00 EUR/Jahr |
| - E-learning (inkl. MwSt.): insofern man das Abo All-in hat | 1.052,70 EUR/Jahr |

In der Erwägung, dass nach entsprechenden Preisverhandlungen das erste Trimester des Abonnements All-in sowie das erste Jahr des e-learning gratis sind, sowie dass 2024 keine Preisindexierung vorgenommen wird, obwohl dies eigentlich vorgesehen ist. Zudem wurde ein besonderer Rabatt von 50% auf das Abonnement e-learning ausgehandelt, sodass hierfür nur noch 526,35 EUR/Jahr anfallen;

In der Erwägung, dass sich die Kosten für das Jahr 2023 dementsprechend auf 0,00 EUR belaufen, für das Jahr 2024 auf 4.071,59 EUR und ab 2025 auf 4.466,35 EUR/Jahr, wobei der Betrag ab 2025 indexiert wird;

Aufgrund der eidesstattlichen Erklärung vom 31. Juli 2023 der Account Managerin, Lisa D'Angelo der Firma Vanden Broele, in der diese bestätigt, dass OrangeConnect exklusiv von Vanden Broele vermarktet wird und auf dem Markt keine Konkurrenten hat;

In der Erwägung, dass die nötigen finanziellen Mittel ab dem Jahr 2024 im Haushaltsplan unter EWK 12.11 Ob 10 PR 12 vorgesehen werden;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Ein Abonnement zur Nutzung der digitalen Referenzbibliothek für den Bevölkerungsdienst, den Zivilstand und das Ausländerregister OrangeConnect All-in sowie das e-learning werden bei der Firma Vanden Broele abgeschlossen. Das Kollegium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Artikel 2 – Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Ankaufs beläuft sich in 2023 auf 0,00 EUR, in 2024 auf 4.071,59 EUR und ab 2025 auf 4.466,35 EUR (einschl. MwSt.) pro Jahr.

Artikel 3 – Das Kollegium wird beauftragt die bestehenden Abonnements in Papierform bei der Firma Vanden Broele mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 4 – Der vorliegende Beschluss wird zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen übermittelt.

9. Aufnahme von Anleihen zur Finanzierung verschiedener außerordentlicher Ausgaben

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen des Ratsmitgliedes Roger Franssen und des Schöffen J. Grommes;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 151;

Aufgrund von Artikel 28 des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge vom 17. Juni 2016, der gesagt, dass Anleihen nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen;

In Anbetracht der Notwendigkeit, die im Gemeindehaushalt vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben mittels Anleihen zu finanzieren, nämlich:

Darlehen	Artikel	Bezeichnung	Betrag
1	OB20PR00EWK96.10	Bauhof Ankauf Lieferwagen	77.952,00 €
2	OB20PR00EWK96.10	Bauhof Abriss Eilgut	75.000,00 €
3	OB20PR00EWK96.10	Öffentliche Beleuchtung 4. Phase	140.000,00 €
4	OB20PR00EWK96.10	Kirchturm Walhorn	206.000,00 €
5	OB20PR00EWK96.10	Bauhof Ankauf Mäher	60.000,00 €
		TOTAL	558.952,00 €

Aufgrund des beiliegenden Leistungsverzeichnisses für die Dienstleistung, mit den darin enthaltenen Vergabe- bzw. Auswahlkriterien;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Zur Finanzierung verschiedener außerordentlicher Ausgaben für das Rechnungsjahr 2023 werden die folgenden Darlehen aufgenommen.

Los Nr. 1: Laufzeit 5 Jahre

Darlehen	Artikel	Bezeichnung	Betrag
1	OB20PR00EWK96.10	Bauhof Ankauf Lieferwagen	77.952,00 €
		TOTAL	77.952,00 €

Los Nr. 2: Laufzeit 10 Jahre

Darlehen	Artikel	Bezeichnung	Betrag
1	OB20PR00EWK96.10	Bauhof Abriss Eilgut	75.000,00 €
2	OB20PR00EWK96.10	Öffentliche Beleuchtung 4. Phase	140.000,00 €
3	OB20PR00EWK96.10	Kirchturm Walhorn	206.000,00 €
4	OB20PR00EWK96.10	Bauhof Ankauf Mäher	60.000,00 €
		TOTAL	481.000,00 €

Artikel 2 – Das beiliegende besondere Leistungsverzeichnis mit den darin enthaltenen Vergabe- bzw. Auswahlkriterien und beizufügenden Unterlagen wird genehmigt.

Artikel 3 – Das Kollegium wird mit der Verhandlung und dem Abschluss der Darlehen beauftragt.

Artikel 4 – Dem Regionaleinnehmer und dem Finanzdienst wird eine Kopie des vorliegenden Beschlusses zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Artikel 5 – Der Vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

10. Freihändiger Verkauf mit Veröffentlichung eines Baggers mit Zubehör, eines Lieferwagens, eines Salzstreuers sowie eines Signalanhängers des Bauhofs

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Rundschreibens vom 26. April 2011 des wallonischen Ministers Paul Furlan bezüglich der Käufe und Verkäufe von beweglichen Gütern insbesondere über Kauf- und Verkauf-Webseiten;

Aufgrund der Tatsache, dass im Bauhof das folgende Material überzählig ist und daher veräußert werden könnte;

- JCB 4CX Baggerlader mit Zubehör

- Iveco Daily 3-Seitenkipper
- Salzstreuer Schmidt
- Signalanhänger

Aufgrund der Bilder und Beschreibungen bezüglich der zu veräußernden Materialien sowie der Einschätzung der Preis durch den Bauhofleiter;

In der Erwägung, dass externe Expertisen zur Einschätzung der Werte der zu verkaufenden Objekte aufgrund der geringen Beträge sowie der Einschätzung des Bauhofleiters als nicht nötig angesehen werden;

In der Erwägung, dass das Material durch einen freihändigen Verkauf mit Veröffentlichung veräußert werden soll;

In der Erwägung, dass der vorliegende Beschluss im Wegeausschuss vom 21. September 2023 besprochen wurde;

Aufgrund des positiven Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 28. September 2023;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Baggerlader, der Lieferwagen, der Salzstreuer und der Signalanhänger werden zum höchstmöglichen Preis freihändig veräußert anhand einer Veröffentlichung auf der Webseite der Gemeinde sowie auf der Facebook-Seite der Gemeinde.

Die Angebote müssen bis zum 6. November 2023 in einem an das Gemeindegremium adressierten versiegelten Umschlag eingereicht werden.

Artikel 2 - Das Gemeindegremium beschließt, ob die Objekte zugeschlagen werden oder nicht.

Artikel 3 - Der vorliegende Beschluss wird zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst, den Bauhofleiter und den Regionaleinnehmer übermittelt.

Öffentliche Aufträge

11. Straßenunterhalt 2024 – Bezeichnung eines Projektors - Genehmigung der Leistungsbeschreibung und der Kosten

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen der Ratsmitglieder Roger Franssen, G. Malmendier, M. Kelleter-Chaineux und Schöffe W. Heeren;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindegremialbeschlusses vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92;

In Erwägung der erforderlichen Unterhaltsarbeiten an den Gemeindestraßen und der Notwendigkeit, einen Projektors mit den Planungen der Unterhaltsarbeiten zu beauftragen;

In Erwägung der angedachten Arbeiten an Abschnitten der folgenden Straßen:

- Mühlenweg
- Merolser Straße
- Johberg
- Hochstraße
- Montzener Straße

In der Erwägung, dass die Liste der Straßen in Funktion der verfügbaren Mittel angepasst werden kann;

In der Erwägung, dass die Honorarkosten geschätzt werden auf 27.727,27 EUR einschl. MwSt. und der Auftrag somit auf angenommene Rechnung vergeben werden kann;

In der Erwägung, dass im Haushalt 2023 ein entsprechendes Budget vorgesehen ist (20.42/73.10 Wegeunterhalt 2024 Projektautor);

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Es wird ein Dienstleistungsauftrag für die Bezeichnung eines Projektautors zwecks Planung des Straßenunterhalts 2024 gemäß Art 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge auf angenommene Rechnung ausgeschrieben, sowie im Rahmen des Wegeausschusses vom 21. September 2023 festgehalten.

Artikel 2 - Der Schätzpreis der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beläuft sich auf 27.727,27 EUR einschl. MwSt.

Artikel 3 - Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen technischen Klauseln sind diejenigen, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, welche dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 4 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

12. Straßenunterhalt 2023 – Auszuführende Unterhaltsarbeiten - Wahl des Vergabeverfahrens - Genehmigung des Lastenhefts und der Kosten

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen des Ratsmitgliedes Roger Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, Artikel 41 §1 Nummer 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In Erwägung der erforderlichen Unterhaltsarbeiten an den Gemeindestraßen;

In der Erwägung, dass die durchzuführenden Arbeiten am Straßennetz nach erfolgter Beratung im Wegeausschuss am 21. September 2023 festgelegt wurden, nämlich:

- Mühlenweg/Busch
- Merolser Straße
- Tivoli Straße
- Montzener Straße
- Walhorner Straße

In der Erwägung, dass die Arbeiten geschätzt werden auf 330.000,00 EUR einschl. MwSt. und der Auftrag somit gemäß Artikel 41 §1 Nummer 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden kann;

In der Erwägung, dass im Haushaltsplan 2023 unter OB10 PR42 EWK73.10 Verpflichtungsermächtigungen zum Unterhalt der Gemeindewege in Höhe von 200.000,00 EUR vorgesehen sind (einschl. MwSt. und Honorare);

In der Erwägung, dass in der 2. Haushaltsanpassung 2023 ein Gesamtbudget in Höhe von 330.000 EUR (einschl. MwSt.) für die Ausführung der Arbeiten vorgesehen wird;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Es wird ein Bauauftrag für den Unterhalt der Gemeindewege gemäß Art 41 §1 Nummer 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung ausgeschrieben, sowie im Rahmen des Wegeausschusses vom 21. September 2023 festgehalten.

Artikel 2 – Der Schätzpreis der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beläuft sich auf 330.000,00 EUR (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3 - Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 4 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

13.ORES-Assets – Projekt E-Lumin - Umrüstung des kommunalen Straßenbeleuchtungsnetzes auf LED – Straßenzüge für 2023 – Genehmigung der Kosten und Auftragsvergabe

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen des Ratsmitgliedes Etienne Simar;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. September 2017 zum Ersatz des gesamten wallonischen Beleuchtungsparks durch weniger energieintensive und technologisch effizientere Quellen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 16. Dezember 2019 zur prinzipiellen Zustimmung der Umrüstung des kommunalen Straßenbeleuchtungsnetzes auf LED und Verteilung der Kosten in Höhe von 630.559,00 EUR auf die nächsten 10 Jahre;

In der Erwägung, dass die Beleuchtungskörper der öffentlichen Beleuchtung auf dem Gemeindegebiet von ORES verwaltet werden und diese durch LED-Lampen ersetzt werden sollen, da dadurch langfristig der jährliche Verbrauch der Gemeinde Lontzen von 420.181 kWh auf 164.314 kWh gesenkt werden kann;

In der Erwägung, dass die Kosten für den Austausch von ca. 1.330 Lampen auf 795.269,74 EUR einschl. MwSt. geschätzt wurden, wobei die Wallonische Regierung eine Finanzierung in Höhe von 164.711,25 EUR (ca. 125,00 EUR pro Leuchtkörper) übernimmt;

In der Erwägung, dass die Amortisierung der Investition 12,25 Jahre beträgt, wobei neben der Energieeinsparung weitere Vorteile bestehen:

- Moderner einheitlicher Lampenpark, bessere visuelle Identität des kommunalen Beleuchtungsparks
- Bessere Farbwiedergabe
- Sofortige Lichtleistung beim Einschalten der LED und die Möglichkeit, die Lampen zu dimmen.
- Verringerung der CO2 Emissionen durch den geringeren Energiebedarf

In der Erwägung, dass es seitens des Gemeinderates gilt für 2023 die entsprechenden Straßenzüge festzulegen und sich dabei auf die von ORES vorgeschlagenen Gruppierungen basiert werden sollte;

In der Erwägung, dass im Rahmen des Wegeausschuss vom 6. Oktober 2022 folgende Abschnitte festgehalten wurden (219 Lampen):

- Abschnitt 7: C + P + H (aus dem Jahr 2023)
- Abschnitt 8: Q + B* + D* + E* (vorgezogen aus dem Jahr 2025)

In der Erwägung, dass am 10. Oktober 2022 eine Preisanfrage an ORES geschickt wurde;

In der Erwägung, dass am 18. September 2023 ein entsprechendes Angebot von ORES in Höhe von 139.030,06 EUR eingegangen ist;

Aufgrund der Tatsache, dass im Haushalt 2023 163.320,65 EUR unter OB20 PR42 EWK74.22 vorgesehen worden sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Umrüstung des kommunalen Straßenbeleuchtungsnetzes auf LED wird in 2023 an folgenden Abschnitten vorgenommen:

- Abschnitt 7: C + P + H (aus dem Jahr 2023)
- Abschnitt 8: Q + B* + D* + E* (vorgezogen aus dem Jahr 2025)

Artikel 2 – Die Kosten in Höhe von maximal 139.030,06 EUR einschl. MwSt. für 2023 werden genehmigt und der Auftrag erteilt.

Artikel 3 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses geht an ORES und den Finanzdienst der Gemeinde.

14. Gemeindeschule Walhorn – Umbau und Erweiterung der Schule – Beauftragung der SPI mit einer Begleitmission für den Umbau der Schule – Genehmigung der Auftragsvergabe und der Kosten

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen, in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen, G. Malmendier, V. Hagelstein-Schmitz, S. Cloot und des Bürgermeisters P. Thevissen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 30 §3, welcher die gemeinsame In-House-Kontrolle mit anderen öffentlichen Auftraggebern vorsieht. Ein öffentlicher Auftrag kann ohne Anwendung des hierüber genannten Gesetzes an eine juristische Person öffentlichen Rechts vergeben werden, wenn alle nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

1. Der öffentliche Auftraggeber übt gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern über diese juristische Person eine ähnliche Kontrolle aus wie über ihre eigenen Dienststellen:
 1. Die beschlussfassenden Organe der kontrollierten juristischen Person setzen sich aus Vertretern sämtlicher teilnehmender öffentlicher Auftraggeber zusammen. Einzelne Vertreter können mehrere oder alle teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber vertreten.
 2. Diese öffentlichen Auftraggeber können gemeinsam einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten juristischen Person ausüben und
 3. die kontrollierte juristische Person verfolgt keine Interessen, die denen der kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber zuwiderlaufen.
2. Mehr als achtzig Prozent der Tätigkeiten dieser juristischen Person dienen der Ausführung der Aufgaben, mit denen sie von den die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggebern oder von anderen von denselben öffentlichen Auftraggebern kontrollierten, juristischen Personen betraut wurden, und
3. es besteht keine direkte private Kapitalbeteiligung an der kontrollierten juristischen Person, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die in Übereinstimmung mit den Verträgen durch nationale gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen ausschlaggebenden Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermitteln;

In Erwägung der koordinierten Satzungen der genossenschaftlichen Interkommunalen für Dienstleistungen und Förderung von Initiativen in der Provinz Lüttich (die SPI);

In der Erwägung des Reglements bezüglich der Mitgliedschaft im Sektor „Lokale Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts“ der SPI, das durch den Verwaltungsrat der SPI am 10. Mai 2016 genehmigt wurde;

In der Erwägung, dass die SPI am 1. Januar 2009 eine reine Interkommunale geworden ist;

In der Erwägung, dass die Bestimmungen bezüglich der analogen Kontrolle, die durch die entsprechende Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union und durch die wallonischen ministeriellen Rundschreiben bestimmt werden, erfüllt sind;

In der Erwägung, dass alle hierüber genannten Bedingungen und Unterbedingungen erfüllt sind, und die Gemeinde Lontzen somit öffentliche Aufträge ohne Anwendung des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge an die Interkommunale SPI vergeben kann;

In der Erwägung, dass im Rahmen des Infrastrukturdekrets Artikel 14bis § 3 ein Projektmanager bezeichnet werden muss, zwecks Begleitung der Antragsteller bei Projekten die den Betrag von 500.000 EUR zzgl. MwSt. überschreiten;

In der Erwägung, dass die SPI im Rahmen einer Unterredung vom 6. September 2023 um ein entsprechendes Angebot gebeten wurde, welches am 25. September 2023 zugestellt wurde;

In der Erwägung, dass, bei einer vollständigen Begleitmission durch die SPI, der Zeitaufwand auf 160 Tage geschätzt wird und bei Berechnung des Tagessatzes von 850,00 EUR, ein Gesamtbetrag in Höhe von 136.000,00 EUR zzgl. 28.560,00 EUR Mehrwertsteuer, insgesamt 164.560,00 EUR einschl. MwSt., festgehalten wird;

In der Erwägung, dass sich die Begleitmission wie folgt aufteilt:

Begleitung der Projektumsetzung:

1) Erstellung der Missionsbeschreibung und des Programms	5 Tage
2) Auftragsvergabe für die Bezeichnung eines Projektautors	30 Tage
3) Auftragsvergabe für die Bezeichnung eines Versicherers	15 Tage
4) a) Begleitung der Planungsphase	30 Tage
b) Begleitung der Ausführungsphase	15 Tage
c) Baustellenbegleitung	50 Tage
5) Begleitung in der Garantiephase	15 Tage

In der Erwägung, dass mit der heutigen Haushaltsanpassung das erforderliche Budget für die Ausführung der jeweiligen Phasen vorgesehen wird in einem Gesamtumfang von schätzungsweise 164.560,00 EUR;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen; Y. Heuschen; J. Grommes; G. Laschet; W. Heeren; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; G. Malmendier; K.H. Braun; S. Cloot) und 4 Nein-Stimmen (R. Franssen; I. Malmendier-Ohn; E. Simar; V. Hagelstein-Schmitz) bei 1 Enthaltung (L. Moutschen):

Artikel 1 - Die Vergabe eines Auftrags an die SPI für eine komplette Begleitmission im Rahmen eines „In-House-Verfahrens“, gemäß Artikel 30 §3 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge wird genehmigt, sobald die Anpassung des Haushalts durch die Aufsichtsbehörde gebilligt ist.

Artikel 2 - Das Gemeinderat wird mit der Ausführung gemäß Art 151 §3 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

Artikel 3 – Die Kosten in Höhe von schätzungsweise 164.560,00 EUR werden genehmigt.

Artikel 4 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses geht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Regionaleinnehmer und den Finanzdienst.

Immobilien

15. Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten des Karolingerhauses an das RZKB für die Einrichtung einer Tagesmütterstruktur – Abschluss eines Mietvertrags

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen der Ratsmitglieder V.Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun des Bürgermeisters P. Thevissen sowie des Generaldirektors R. Ritzen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 6, 35 und 150;

In der Erwägung, dass das Haus am Karolingerplatz 31 derzeit leer steht und dementsprechend einem neuen Zweck zugeführt werden sollte;

In der Erwägung, dass es in der Gegend einen Bedarf an Betreuungsplätzen bei Tagesmüttern gibt, und die VoG Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) auf der Suche nach passenden Räumlichkeiten für die Unterbringung von Tagesmüttern ist;

In der Erwägung, dass diesbezügliche Gespräche zwischen der Schöffin für Familie, Frau E. Jadin, sowie der Direktion des RZKB stattgefunden haben;

Aufgrund des beiliegenden Entwurfs eines Mietvertrags für eine Dauer von 9 Jahren mit dem RZKB für die Räumlichkeiten des Karolingerhauses zur Einrichtung einer Tagesmütterstruktur, welcher stillschweigend verlängerbar ist;

In der Erwägung, dass das RZKB 2024 in eine Einrichtung öffentlichen Interesses namens Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kleinkindbetreuung (ZKB) umgewandelt werden soll;

In der Erwägung, dass die Vermietung der Räumlichkeiten an das RZKB im Sozialausschuss vom 6. Juni 2023 besprochen wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der vorliegende Mietvertrag mit dem RZKB wird genehmigt.

Artikel 2 – Der Bürgermeister P. Thevissen und der Generaldirektor R. Ritzen werden mit der Unterzeichnung des Mietvertrags beauftragt.

Personal

16. Stellenausschreibung zwecks Einstellung eines qualifizierten Arbeiters (M/W/D) für den Bereich Schreiner/Dachdecker und alle anfallenden Arbeiten im Bauhof der Gemeinde Lontzen im Rang D1 (Gesellenbrief) bzw. im Rang D4 (Meisterbrief) mit einer unbefristeten vertraglichen VollzeitEinstellung

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen der Ratsmitglieder I. Malmendier-Ohn, L. Moutschen, und des Schöffen W. Heeren;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 112;

In der Erwägung, dass ein Mitarbeiter des Bauhofs ab dem 1. Mai 2024 in den Ruhestand treten wird und es daher notwendig ist, eine(n) neue(n) Mitarbeiter(in) einzustellen;

In der Erwägung, dass es aus organisatorischen Gründen und für die Kontinuität des Bauhofs erforderlich ist, einen öffentlichen Bewerbungsaufruf zur Anwerbung von einem qualifizierten Arbeiter (m/w/x) in Vollzeit vorzunehmen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Ein Bewerbungsaufruf zwecks Einstellung eines qualifizierten Arbeiters (M/W/D) für Schreiner- und Dachdeckerarbeiten sowie für alle anfallenden Arbeiten im Bauhof der Gemeinde Lontzen im Rang D1 (Gesellenbrief) bzw. im Rang D4 (Meisterbrief) mit unbefristetem Vertragsverhältnis in Vollzeit wird ausgeschrieben.

Artikel 2 - Die Anwerbung soll im Wochenspiegel in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht werden, sowie auf der Webseite der Gemeinde Lontzen und ebenfalls auf der Webseite des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Artikel 3 - Bewerbungen werden per Post oder per E-Mail an das Gemeindegremium gerichtet. Die äußerste Frist für die Einreichung der Unterlagen wird auf den festgelegt. Das Datum des Poststempels ist ausschlaggebend.

Artikel 4 - Die öffentliche Ausschreibungsbekanntmachung wird wie folgt dargestellt:

Die Gemeinde Lontzen sucht

EINEN ARBEITER (M/W/D)

Für eine unbefristete vertragliche Vollzeiteinstellung für den Bereich Schreiner/Dachdecker und alle anfallenden Arbeiten im Bauhof der Gemeinde Lontzen im Rang D1 (Gesellenbrief) bzw. im Rang D4 (Meisterbrief)

Allgemeine Bedingungen :

- Belgier(in) oder Bürger(in) der Europäischen Union sein
- Mindestens 18 Jahre alt sein
- Im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein
- Gesellenbrief bzw. Meisterbrief, vorzugsweise als Schreiner oder Dachdecker
- Von guter Führung sein
- Den Beweis der körperlichen Tauglichkeit zur Ausübung der Funktion erbringen (ärztliche Bescheinigung die weniger als 6 Monate alt ist);
- Im Besitz des Führerscheins B
- Der Besitz des Führerscheins C, bzw. die Bereitschaft, den Führerschein C in einer angemessenen Frist von 3-5 Jahren zu erwerben, ist von Vorteil

Aufgabenbeschreibung:

- Schreiner- und Dachdeckerarbeiten
- Alle anfallenden Arbeiten im Bauhof

Wir erwarten:

- Selbstständiges Arbeiten
- Gute Zusammenarbeit im Team
- Motivation und Zuverlässigkeit
- Soziale Kompetenz

- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Berufserfahrung im Bereich Schreiner- sowie Dachdeckerarbeiten ist von Vorteil
- Bereitschaft zu arbeiten außerhalb des normalen Stundenplans
- Bereitschaft für Weiterbildungen

Folgende Unterlagen müssen der Kandidatur beiliegen:

- Motivationsschreiben
- Ein Lebenslauf mit Foto
- Abschrift des oder der Diplome
- Geburtsurkunde
- Nationalitätsbescheinigung
- Führungszeugnis und gegebenenfalls Milizbescheinigung

Bewerbungen sind per Post oder per E-Mail bis spätestens zum an folgende Anschrift zu richten:

Das Gemeindegremium der Gemeinde Lontzen
Kirchstraße, 46
4710 LONTZEN
info@lontzen.be

Kontaktperson:

Robin RITZEN - Generaldirektor (Tel.: 087/89 80 60) oder per Mail an robin.ritzen@lontzen.be

17. Kommunale Verordnung bezüglich Umweltdelikte

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen der Ratsmitglieder I. Malmendier-Ohn, Roger Franssen, S. Cloot und Bürgermeister P. Thevissen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988, unter anderem Artikel 119, Absatz 1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Buchs I des wallonischen Umweltgesetzbuchs, Teil VIII – Ermittlung, Feststellung, Verfolgung, Ahndung der Verstöße und Wiedergutmachungs-Maßnahmen im Umweltbereich, und insbesondere seines Artikels D.197 §3, der dem Gemeinderat die Möglichkeit einräumt, bestimmte Handlungen mittels einer Gemeindeverordnung ganz oder teilweise als Straftat einzustufen;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Regierung vom 06.05.2019 über die Umweltkriminalität in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 02.06.2022 zur Abänderung des verordnungsrechtlichen Teils von Buch I des Umweltgesetzbuches in Bezug auf die Umweltkriminalität;

In der Erwägung, dass die Gemeinde sich der Wichtigkeit der Wahrung eines qualitativen Lebensrahmens und der Einhaltung der Gesetzgebungen im Umweltbereich bewusst ist;

In der Erwägung, dass es in diesem Rahmen erforderlich ist, neben Sensibilisierungsmaßnahmen, die auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Umweltgesetzgebungen hinweisen, administrative Sanktionen vorzusehen, um Verhalten ahnden zu können, die die Einhaltung dieser Gesetzgebungen beeinträchtigen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die folgende Kommunale Verordnung bezüglich Umweltdelikte wird verabschiedet:

„Kommunale Verordnung bezüglich Umweltdelikte

Kapitel I. Übertretungen, die durch das Abfalldekret vom 8. März 2023 vorgesehen sind:

Artikel 1

Können, bezugnehmend auf vorliegende Verordnung, mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, folgende Handlungen, welche im Artikel D.204, Absatz 1, 10° bis 13° (Hinterlassen von Abfällen) und 14° (Verbrennung von Abfällen) des Abfalldekretes vom 8. März 2023 aufgeführt werden:

1. Verbrennung von Haushaltsabfällen, außen oder in Installationen, die nicht in Konformität mit der Gesetzgebung betreffend Abfälle sind. Mit Ausnahme der trockenen, natürlichen Abfälle aus Wäldern, Feldern oder Gärten, wie geregelt im Feld- und im Forstgesetzbuch (2. Kategorie).
2. Das Hinterlassen von Abfällen, wie verboten im Rahmen der Gesetzgebung betreffend die Abfälle. Hierzu zählen auch Ablagerungen, die die Wasserläufe beeinträchtigen (2. Kategorie).

Kapitel II. Übertretungen, die durch das Wassergesetzbuch vorgesehen sind:

Oberflächengewässer

Artikel 2

Können, bezugnehmend auf vorliegende Verordnung, mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden:

1. Die Person, die eine Übertretung durchführt, welche im Artikel D.393 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist (3. Kategorie). In diesem Artikel werden folgende Handlungen aufgeführt:
 - Das Leeren und Sammeln von Klärschlämmen bei Dritten, ohne die erforderliche Zulassung zu haben oder diese Schlämme auf eine nicht zugelassene Weise zu entsorgen;
 - Die Reinigung eines Motorfahrzeugs, einer Maschine oder eines gleichartigen Objektes in einem Oberflächengewässer oder in einem Abstand von weniger als 10m von diesem, obwohl das Reinigungsmittel hineinlaufen kann, ohne über die erforderliche Umweltgenehmigung zu verfügen;
 - Das Übertreten verschiedener Verfügungen (die nicht im Artikel D.392 geführten) der Regierung hinsichtlich der Umsetzung des Schutzes der Oberflächengewässer und der Verschmutzung von unterirdischen Gewässern durch Oberflächengewässer. Vor allem der Königliche Erlass vom 3. August 1976 betreffend die Einleitung von Abwasser in gewöhnlichen Oberflächengewässern, in öffentlichen Abwasserkanälen und in künstlichen Ableitungen von Regenwasser;
 - Der Versuch der Durchführung folgender Handlungen (Die effektive Durchführung einer der folgenden Handlungen stellt einen Verstoß der 2. Kategorie dar):
 - Die Einleitung von umweltverschmutzenden Gasen, von durch die Regierung verbotenen Flüssigkeiten, von festen Abfällen, die vorher oder auch nicht einer mechanischen Zerkleinerung unterworfen wurden oder Wasser, welches solche Abfälle enthält, in öffentlichen Abwasserkanälen, Abwassersammlern, Oberflächengewässern oder künstliche Ablaufinnen;
 - Das Einleiten oder Hineinwerfen von Gegenständen oder anderen Materien als Abwasser in öffentlichen Abwasserkanälen, Abwassersammlern, Oberflächengewässern oder künstliche Ablaufinnen;
 - In Abwasserkanälen oder Kollektoren Wasser einleiten, welches Textilfasern, mineralische Öle, brennbare oder explosive Stoffe, flüchtige Lösungsmittel,

- brennbare oder explosive gelöste Gase enthält oder Produkte, die solche Stoffe generieren können, die die Umwelt schädigen können;
2. Die Person, die in Sachen Abwasserentsorgung (Kategorie 3):
- Nicht am Abwasserkanal angeschlossen ist, wenn die Wohnung an einer Straße liegt, die damit ausgestattet ist;
 - Seine Wohnung, die an einer Straße liegt, die mit einem Abwasserkanal versehen wurde, diese während den Entwässerungsarbeiten nicht am Abwasserkanal angeschlossen hat;
 - Nicht die erforderliche vorangehende Genehmigung beim Gemeindegremium beantragt hat, bevor er seine Wohnung an den Abwasserkanal angeschlossen hat;
 - Die Gesamtheit der Regen- und der klaren Parasitär Wässer in den Trennkanal einleitet, in den Bereichen, wo die Straße damit ausgestattet ist, oder das Regenwasser nicht über Sickerschächte, Verrieselungssysteme, künstliche Abfüllsysteme oder Oberflächengewässer ableitet, insofern es nicht durch oder Kraft einer anderen Gesetzgebung verboten ist;
 - Jeglichen Neubau nicht mit einem Trennsystem des gesamten Regenwassers von den Abwässern versehen hat;
 - Wenn die eingeleiteten Abwässer nicht in einer Kläranlage gereinigt werden, sich nicht gemäß Verfügungen der Regierung ausstattet;
 - Die Abwässer nicht komplett über das Abwassernetz ableitet, sobald die Kläranlage in Betrieb genommen wird;
 - Die Klärgrube, nach Aufforderung der zugelassenen Abwasserdienste, nicht außer Betrieb setzt;
 - Die Klärgrube nicht durch ein zugelassenes Unternehmen entleeren lässt;
 - Sich nicht innerhalb von 180 Tagen nach Mitteilung der Verweigerung der Genehmigung zur Installation eines individuellen Klärsystems statt des Anschlusses an den Abwasserkanal an diesen angeschlossen hat;
 - Jede neue Wohnung, die in eine Zone für kollektive Entwässerung gebaut wird, entlang einer Straße, die noch nicht mit einem Abwasserkanal versehen ist, nicht von vornherein mit einem individuellen Klärsystem versehen hat, welches den Vorgaben des Dekretes vom 11.03.1999 betreffend die Umweltgenehmigung entspricht, wenn belegt ist, dass die Anschlusskosten an den zukünftigen Abwasserkanal übersteuert wären;
 - Jede neue Wohnung oder Gruppierung neuer Wohnungen mit einem individuellen Klärsystem versehen hat, wenn sie in einer Zone für autonome Abwasserklärung liegen;
 - Nicht dafür Sorge trägt, dass der Abwasserkanal nicht die klaren Parasitär-Wässer aufnimmt, indem er die Wohnung nicht an das Abwassersystem anschließt, sobald dieses in Betrieb genommen wird, bzw. indem er eine neue Wohnung, in Erwartung der Inbetriebnahme des vorgesehenen Abwassersystems, nicht mit einer überbrückbaren Klärgrube ausstattet, gegebenenfalls versehen mit einem Fettabscheider, und versehen mit getrennten Verrohrungen für Regenwasser und Haushaltsabwasser;
 - Die Wohnung nicht in Konformität gesetzt hat, für die das Regime der autonomen Abwasserklärung Anwendung findet;
 - Jede Wohnung, die mit einem individuellen Klärsystem ausgestattet werden muss, nicht in den gegebenen Fristen mit einem solchen ausgestattet hat.

In Sachen Wasser, dass für den menschlichen Verbrauch vorgesehen ist:

Artikel 3

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.401 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist. Vor allem (4. Kategorie):

1. Die Situation, dass ein Eigentümer, der sich mittels einer alternativen Wasserquelle versorgt oder diese zusätzlich zum Leitungswasser nutzt, nicht für eine vollständige

Trennung der Leitungssysteme für Trinkwasser und die für die alternative Wasserquelle Sorge trägt;

2. Der Umstand, dass eine Privatperson einem Mitarbeiter des Trinkwasser-Versorgers keinen Zugang zur privaten Wasserinstallation ermöglicht, insofern die Verfügungen des Artikels D.189 des Wassergesetzbuches eingehalten wurden;
3. Die Wasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz außerhalb der im Wassergesetzbuch vorgesehenen Möglichkeiten oder ohne Genehmigung des Trinkwasser-Versorgers.

In Sachen CertiBEau:

Artikel 4

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.410 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist. Vor allem (3. Kategorie):

- Der Anschluss eines Wohngebäudes an das öffentliche Trinkwassernetz, wie vorgesehen in Artikel D.227ter, Absätze 2 & 3 des Wassergesetzbuches, welches nicht einer CertiBEau Prüfung unterzogen wurde, welche die Konformität des Gebäudes belegt;
- Die Durchführung einer CertiBEau Prüfung, ohne über die im Artikel D.227quater des Wassergesetzbuches vorgesehene Zulassung zu verfügen;
- Die Erstellung eines CertiBEau, dessen Angaben nicht der Wirklichkeit entsprechen.

In Sachen nicht schiffbarer Wasserläufe:

Artikel 5

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.408, Absatz 1 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist. Vor allem (3. Kategorie):

1. Derjenige, der im Niedrigwasserbett eines nicht schiffbaren Wasserlaufs ein neues Hindernis errichtet, welches keine Alternative vorsieht, die die freie Migration der Fische gewährleistet (Artikel D.33/10, Unterabsatz 1 des Wassergesetzbuches);
2. Derjenige, der den Mindestdurchfluss nicht einhält, welcher im Artikel D.33/11 des Wassergesetzbuches vorgeschrieben ist;
3. Derjenige, der die Verfügungen des Artikels D.37, Absatz 3 des Wassergesetzbuches nicht einhält (Vorangehende Erklärungspflicht für gewisse Arbeiten);
4. Der Anrainer, Nutzer oder Eigentümer von Bauwerken auf einem Wasserlauf, welcher den Zugang der Verwaltungsmitarbeiter, der Arbeiter oder weiterer Personen verhindert, die mit Arbeiten oder Studien beauftragt sind, oder das Ablegen auf den angrenzenden Grundstücken von Stoffen verhindert, die dem Bett des nicht schiffbaren Wasserlaufs entnommen wurden bzw. von Materialien, Werkzeugen und Fahrzeugen, die für die Durchführung der Arbeiten erforderlich sind;
5. Derjenige, der ohne die vorgeschriebene Genehmigung des Bewirtschafters des nicht schiffbaren Wasserlaufs, auf eine der Genehmigung nicht entsprechenden Weise oder unter Nichteinhaltung der durch die Regierung festgelegten Bedingungen Arbeiten, wie im Artikel D.40 des Wassergesetzbuches beschrieben, im Niedrigwasserbett durch- oder weiterführt;
6. Derjenige, der entweder:
 - a) Das Niedrigwasserbett oder die Deiche eines nicht schiffbaren Wasserlaufs beschädigt oder schwächt;
 - b) Den nicht schiffbaren Wasserlauf versperrt oder in einem Abstand von weniger als 6m der Uferkrone oder im Bereich, der durch ein Überschwemmungsrisiko betroffen ist, Gegenstände oder Stoffe ablegt, die durch den Wasserfluss mitgerissen werden können und so für die Zerstörung, Beeinträchtigung oder Versperrung der nicht schiffbaren Wasserläufe sorgen können;

- c) Den Bodenstreifen entlang des Wasserlaufs einer Breite eines Meters landeinwärts, gemessen ab Uferkrone, pflügt, eggt, gräbt oder auf andere Art und Weise auflockert;
 - d) Den auf Anfrage des Bewirtschafters des Wasserlaufs angebrachten Messpegel oder sonstige Messeinrichtungen entfernt, unleserlich macht, versetzt oder verändert;
 - e) Nicht schiffbare Wasserläufe auf gleich welche Art und Weise überdeckt, vorbehaltlich von durch die Regierung bestimmten Handlungen oder Arbeiten;
 - f) Einen Weiher oder Behälter in einen nicht schiffbaren Wasserlauf hineinleert ohne die Vorgaben des Bewirtschafters einzuhalten;
 - g) Saisongebundene Wasserentnahmen in einem nicht schiffbaren Wasserlauf durchführt ohne die Vorgaben des Bewirtschafters einzuhalten;
 - h) In einem nicht schiffbaren Wasserlauf eine permanente Wasserentnahme oder Einleitung anbringt ohne die Vorgaben des Bewirtschafters einzuhalten;
 - i) Entlang eines nicht schiffbaren Wasserlaufs Anpflanzungen oder Bautätigkeiten durchführt ohne die Vorgaben des Bewirtschafters einzuhalten;
 - j) Situationen bestehen lassen, die im Rahmen der in 6° gelisteten Handlungen entstanden sind.
7. Derjenige, der den Verpflichtungen der Artikel D. 42/1 & D. 52/1 des Wassergesetzbuches nicht nachkommt (Einzäunung der Wiesen entlang von Wasserläufen);
8. Der Nutzer oder Eigentümer eines Bauwerks auf einem nicht schiffbaren Wasserlauf, der nicht dafür sorgt, dass dieses gemäß den Vorgaben des Bewirtschafters funktioniert und, auf jeden Fall, auf eine Art und Weise, dass ein Minimal-Wasserstand erreicht wird, einen Maximal-Wasserstand nicht überschreitet oder sich der Pegel zwischen einem minimalen und einem maximalen Wasserstand befindet, der durch eine, gemäß Vorgaben des Bewirtschafters, angebrachten Richtpunkt oder jeglichem anderen Messsystem, vorgegeben wird, und, im Dringlichkeitsfall, den Anordnungen des Bewirtschafters des nicht schiffbaren Wasserlaufs Folge leistet;
9. Derjenige, der die Bedingungen nicht einhält, die Arbeiten nicht ausführt oder die Bauwerke nicht in der durch den Bewirtschafter des Wasserlaufs, gemäß Artikel D.45 des Wassergesetzbuches auferlegten Fristen, entfernt.

Artikel 6

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.408, Absatz 2 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist. Vor allem (4. Kategorie):

- 1. Derjenige, der sich weigert den Verfügungen des Bewirtschafters Folge zu leisten:
 - a) Indem er nicht zu seinen Lasten im Niedrigwasserbett des nicht schiffbaren Wasserlaufs, die Messpegel oder sonstige Messeinrichtungen anbringt oder den Standort oder die Position der bestehenden Messpegel oder Einrichtungen verändert;
 - b) Indem er das Verbot des Bewirtschafters negiert zu gewissen Jahreszeiten gewisse Wasserfahrzeuge auf bestimmten Abschnitten der nicht schiffbaren Wasserläufe zu nutzen;
- 2. Derjenige, der es auslöst die Unterhalts- oder Reparaturarbeiten an Weihern, Wasserflächen, Staudämmen auszuführen und die, in Anwendung des Artikel D.37, Absatz 2, Unterabsatz 3 des Wassergesetzbuches in seiner Verantwortung liegen;
- 3. Derjenige, der es auslöst die Unterhaltsarbeiten oder erforderlichen Reparaturarbeiten innerhalb der durch den Bewirtschafter auferlegten Fristen auszuführen und die, in Anwendung des Artikels D.39 des Wassergesetzbuches in seiner Verantwortung liegen.

Kapitel III. Verstöße, die durch das Dekret vom 27. März 2014 betreffend die Flussfischerei, die Fisch-Bewirtschaftung und die Fischbestands-Strukturen:

Artikel 7

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 33 des Dekretes vom 27. März 2014 betreffend die Flussfischerei, die Fisch-Bewirtschaftung und die Fischbestands-Strukturen vorgesehen ist. Vor allem:

1. Derjenige, der die durch die Regierung in Anwendung des Artikels 10 des Dekrets festgelegten Modalitäten zur Ausübung der Fischerei nicht einhält. Vor allem die, welche im Erlass der Wallonischen Regierung vom 8. Dezember 2016 betreffend die Eröffnungsbedingungen und die Ausführungsmodalitäten der Fischerei festgelegt wurden (3. Kategorie);
2. Derjenige, der mit dem Ziel die Fische oder Flusskrebse in einen Rausch- oder Betäubungszustand zu versetzen oder diese zu töten, in die dem Dekret unterworfenen Gewässern direkt oder indirekt Substanzen einleitet, um dieses Ziel zu erreichen (3. Kategorie);
3. Derjenige, der ohne vorausgehende Genehmigung in den Gewässern, auf die das Dekret Anwendung findet, Fische einsetzt (Kategorie 3);
4. Derjenige, der ohne Genehmigungen desjenigen, dem das Fischereirecht gehört, die Fischerei ausübt (4. Kategorie);
5. Derjenige, der fischt ohne über die reguläre Fischereigenehmigung zu verfügen oder diese beim Fischen nicht mit sich führt (4. Kategorie).

Artikel 8

Unbeschadet des Artikels D.180 des ersten Buchs des Umweltgesetzbuches, können die aufgrund des Artikels 7 verhängten Strafen auf das doppelte des Maximalbetrags erhöht werden:

1. Wenn das Vergehen außerhalb der erlaubten Fischereizeiten begangen wurde;
2. Wenn das Vergehen in Gruppen begangen wurde;
3. Wenn das Vergehen in einem Naturschutzgebiet (Artikel 6 des Naturschutzgesetzes vom 12. Juli 1973 begangen wurde.

In diesen Fällen darf der Mindestbetrag der Geldstrafe nicht kleiner als das Dreifache des Mindestbetrages sein, der für einen Verstoß der 3. Kategorie vorgesehen ist.

Kapitel IV. Übertretungen, die durch das Dekret vom 10. Juli 2013 vorgesehen sind, welches einen Rahmen bildet, der zu einer Nutzung von Pestiziden führen soll, die mit der Nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist:

Artikel 9

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 9 des Dekretes vom 10. Juli 2013 vorgesehen ist, welches einen Rahmen bildet, der zu einer Nutzung von Pestiziden führen soll, die mit der Nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist. Vor allem (3. Kategorie):

- Derjenige, der Pestizide nutzt oder handhabt in Übertretung der Artikel 3, 4, 4/1, 4/2 & 6 des Dekretes vom 10. Juli 2013, sowie deren Ausführungserlasse, vor allem der Erlass der Wallonischen Regierung vom 11. Juli 2013, welcher einen Rahmen bildet, der zu einer Nutzung von Pestiziden führen soll, die mit der Nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist, und der Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. März 2018, welcher die Nutzung von Pestiziden verbietet, die Neonicotinoide enthalten;
- Derjenige, der gegen die allgemeinen Prinzipien verstößt in Sachen integrierte Bekämpfung der Pflanzenschädlinge, wie durch die Regierung festgelegt in Anwendung des Artikels 5, Absatz 1 des Dekretes vom 10. Juli 2013 (Wallonisches Programm zur Reduzierung des Pestizidgebrauchs).

Kapitel V. Übertretungen, die im Rahmen der Gesetzgebung betreffend klassierte Betriebe vorgesehen sind:

Artikel 10

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 77, Unterabsatz 2 des Dekretes vom 11. März 1999 betreffend die Umweltgenehmigung vorgesehen ist. Vor allem (3. Kategorie):

- Derjenige, der nicht im entsprechenden Register jede Änderung oder Erweiterung eines Betriebes der Klasse 1 oder 2 einträgt, wenn dies erforderlich ist;
- Derjenige, der den betroffenen Behörden nicht mindestens 15 Tage im Voraus die Inbetriebnahme/Umsetzung der Umwelt- oder Globalgenehmigung mitteilt;
- Derjenige, der nicht alle Vorsichtsmaßnahmen ergreift, um Gefahren, Verunreinigungen oder Beeinträchtigungen, die vom Betrieb ausgehen können, zu vermeiden oder zu minimieren;
- Derjenige, der der zuständigen Behörde und dem technischen Beamten nicht unmittelbar jeden Unfall oder Vorfall mitteilt, der den im Artikel 2 des Dekretes betreffend die Umweltgenehmigung vermerkten Interessen Schaden zufügen kann oder jeden Verstoß gegen die Betriebsbedingungen;
- Derjenige, der nicht die zuständige Behörde, den technischen Beamten und den durch die Regierung bezeichneten Beamten und Mitarbeiter jede Betriebseinstellung mindestens 10 Tage im Voraus mitteilt, es sei denn es geschieht aufgrund höherer Gewalt;
- Derjenige, der am Betriebsort oder an jedem anderen mit der zuständigen Behörde abgesprochenen Ort, alle gültigen Genehmigungen aufbewahrt, sowie jegliche Entscheidung der zuständigen Behörde zusätzliche Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzuschreiben.

Kapitel VI. Übertretungen, die durch das Naturschutzgesetz vom 12. Juli 1973 vorgesehen sind:

Artikel 11

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 63, Unterabsätze 1 & 3 des Naturschutzgesetzes vom 12. Juli 1973 vorgesehen ist.

1. Sind vor allem vorgesehen durch Artikel 63, Unterabsatz 1 des Naturschutzgesetzes vom 12. Juli 1973 folgende Verhalten (3. Kategorie):
 - Jegliche Handlung, die den Vögeln schaden kann, die zu einer der Arten gehören, die auf natürliche Art in der Wildbahn des europäischen Territoriums vorkommen, sowie ihre Unterarten, Rassen oder Varietäten, bei gleich welcher geografischen Herkunft, sowie die Kreuzungen mit einem dieser Vögel und ebenfalls der Handel mit diesen (L.12.7.1973, Art. 2, Absatz 2);
 - Jegliche Handlung, die den geschützten Säugetieren, Amphibien, Reptilien, Fischen, Wirbellosen schädigen kann, sowie deren Lebensräumen und den Handel mit diesen (L.12.7.1973, Art. 2bis);
 - Die Nutzung von verbotenen Fang- und Tötungsmitteln, wenn das Fangen oder die Tötung erlaubt ist (L.12.7.1973, Art. 2quiquies);
 - Jegliche Handlung, die die geschützten Pflanzen sowie deren Lebensraum schädigen kann und der Handel mit diesen;
 - Das Einführen in der Natur oder in Wildparks von nicht einheimischen Tierarten (außer die Arten, die der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft dienen) oder nicht einheimischen Stämmen von Tier- oder Pflanzenarten, mit Ausnahme der Stämme der Arten, die Gegenstand eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind (L.12.7.1973, Art. 5ter);
 - In einem Naturreservat auf gleich welcher Art Tiere töten, jagen oder ihnen Fallen stellen oder ihre Jungen töten, ihre Eier, Nester oder Bauten zerstören oder Bäume und Sträucher zu zerstören, zu entfernen, abzuschneiden, zu

- entwurzeln oder zu verletzen, oder den Pflanzenteppich zu beschädigen (L.12.7.1973, Art. 11, Absatz 1);
- In Natura 2000 Gebieten natürliche Lebensräume zerstören und die Arten stören, für die diese Gebiete ausgewiesen worden sind, insofern diese Störungen eine maßgebliche Auswirkung haben können;
- Das Nichteinhalten der allgemeinen und besonderen Verbote, die in Natura 2000 Gebieten anwendbar sind;
- Übertretungen der Artikel des Dekretes vom 2. Mai 2019 betreffend die Vorbeugung gegen die Einführung und die Verbreitung von invasiven exotischen Arten, die nicht im Artikel 63, Unterabsatz 3 des Naturschutzgesetzes oder dessen Ausführungserlasse aufgeführt sind;
- Das Pflanzen oder Neupflanzen von Nadelgehölzen sowie das Wachsen lassen ihrer Aussaat in weniger als 6m von jedem Wasserlauf (L.12.7.1973, Art. 56, Absatz 1)

Kapitel VII. Übertretungen, die durch das Gesetz vom 18. Juli 1973 betreffend die Lärmbekämpfung vorgesehen sind:

Artikel 12

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 1973 betreffend die Bekämpfung von Lärm vorgesehen ist. Jeder, der direkt oder indirekt eine Lärmstörung verursacht oder bestehen lässt, die die durch die Regierung festgelegten Normen nicht einhält (vor allem der Königliche Erlass vom 14. Februar 1997, welcher die akustischen Normen für Musik in öffentlichen und privaten Betrieben festlegt) oder derjenige, der die im Rahmen der Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1973 betreffend die Lärmbekämpfung getroffenen Verfügungen nicht einhält (3. Kategorie).

Kapitel VIII. Übertretungen die durch das Umweltgesetzbuch in Sachen Durchführungsmodalitäten von öffentlichen Untersuchungen vorgesehen sind:

Artikel 13

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.29-28 des Umweltgesetzbuchs vorgesehen ist, vor allem derjenige, der die öffentliche Untersuchung behindert oder Bestandteile des für die Öffentlichkeit zugänglichen Dossiers entwendet (4. Kategorie).

Kapitel IX. Übertretungen, die durch das Dekret vom 4. Oktober 2018 betreffend das wallonische Gesetzbuch betreffend das Tierwohlsein vorgesehen sind:

Artikel 14

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.105 §2 des wallonischen Gesetzbuches betreffend das Tierwohlsein vorgesehen ist. Vor allem (Kategorie 3):

1. Derjenige, der ein Tier hält ohne dafür über die nötigen Kompetenzen oder Fähigkeiten zu verfügen (Artikel D.6, Absatz 2 des Gesetzbuches);
2. Derjenige, der einem auf einer Wiese gehaltenem Tier keinen Unterstand bietet im Sinne des Artikels D.10 des Gesetzbuches;
3. Derjenige, der ein verlassenes, verlorenes oder herrenloses Tier hält, ohne dass er hierfür durch oder in Anwendung des Gesetzbuches die Genehmigung hat;
4. Derjenige, der gemäß Artikel D.12, Absatz 3 des Gesetzbuches ein gefundenes Tier nicht dem rechtmäßigen identifizierten Eigentümer zurückgibt;
5. Derjenige, der nicht gemäß Artikel D.15 des Gesetzbuches die Identifikation oder Registrierung eines Tieres umsetzt;

6. Derjenige, der die durch die Regierung gemäß Artikel D.19 des Gesetzbuches festgelegten Regeln nicht einhält. Vor allem der Erlass der Wallonischen Regierung vom 15. Dezember 2016 betreffend die Sterilisierung der Hauskatzen;
7. Derjenige, der ein Tier hält in Übertretung der Artikel D.20 oder D.21 des Gesetzbuches;
8. Derjenige, der die Verfügungen nicht einhält, die im Rahmen des Artikels D.24 des Gesetzes erlassen wurden. Vor allem diese, die im Königlichen Erlass vom 2. September 2005 betreffend das Tierwohlsein in den Zirkussen und den Wanderausstellungen vorgesehen sind;
9. Derjenige, der Tiere an Ausstellungen, Schauen oder Wettbewerben teilnehmen lässt oder zu diesen zulässt, welche einem verbotenen Eingriff im Sinne des Artikels D.38 des Gesetzbuches unterzogen wurden;
10. Derjenige, der die Bedingungen zum Tierhandel nicht einhält, welche gemäß Artikel D.43 des Gesetzbuches im Königlichen Erlass vom 27. April 2007 festgelegt wurden, betreffend die Zulassungsbedingungen der Tierbetriebe und die Verkaufsbedingungen dieser Tiere;
11. Derjenige, der die im Artikel D.45 des Gesetzbuches oder die in diesem Rahmen festgelegten Bedingungen nicht einhält oder sich diesen widersetzt;
12. Derjenige, der das Handels- oder Schenkungsverbot, welches in den Artikeln D.46 oder D. 47 des Gesetzbuches festgelegt wird oder die im Rahmen dieser Artikel festgelegten Bedingungen nicht einhält oder sich diesen widersetzt;
13. Derjenige, der ein Tier in einem Fahrzeug eingeschlossen zurücklässt, auf eine solche Weise, dass die aktuellen Bedingungen das Leben des Tieres in Gefahr bringen könnten;

Artikel 15

Die Übertretung der 3. Kategorie wird als Übertretung der 2. Kategorie sanktioniert, wenn die Übertretung:

1. Durch einen beruflichen Dienstleister begangen wird;
2. Als Folge gehabt hat, dass das betroffene Tier entweder:
 - a) Die Nutzung eines Glieds eingebüßt hat;
 - b) Eine schwerwiegende Verletzung erlitten hat;
 - c) Eine permanente Behinderung davonträgt;
 - d) Gestorben ist.

Für die Anwendung von 1° wird als beruflicher Dienstleister jede Person betrachtet, die eine Tätigkeit ausübt, die einer Zulassung bedarf oder die aus der Nutzung von Tieren Einkünfte erzielt.

Kapitel X: Übertretungen, die im Rahmen des Dekretes vom 17. Januar 2019 betreffend die durch den Fahrzeugverkehr verursachte Luftverschmutzung vorgesehen sind:

Artikel 16

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 17 des Dekrets vom 17. Januar 2019 betreffend die durch den Fahrzeugverkehr verursachte Luftverschmutzung vorgesehen ist. Vor allem (Kategorie 2):

1. Derjenige, der mit einem Fahrzeug fährt, welches aufgrund seiner Euronorm einem Fahrverbot unterliegt;
2. Derjenige, der sich, in voller Kenntnis, sich nicht gemäß Artikel 13, Absatz 2 des Dekretes eingetragen hat oder falsche Angaben bei der Eintragung gemacht hat;
3. Derjenige, der sich, in Übertretung des Artikels 4 des Dekretes, in eine Niedrigemissions-Zone begibt;
4. Derjenige, der die Verfügungen des Artikels 15 des Dekretes übertritt, indem er den Motor des Fahrzeugs bei Stillstand nicht unmittelbar ausschaltet, wenn der Stillstand an einem Ort stattfindet, an dem dies nicht oder das Parken nicht verboten ist in Anwendung des Artikels 24 des Verkehrsgesetzbuches.

Kapitel XI: Übertretungen, die im Rahmen des Dekretes vom 31. Januar 2019 betreffend die Luftqualität in den Innenräumen vorgesehen sind:

Artikel 17

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 16 des Dekrets vom 31. Januar 2019 betreffend die Luftqualität in den Innenräumen vorgesehen ist. Vor allem (Kategorie 3):

1. Der Fahrer oder Insasse eines Fahrzeugs, der im Beisein eines minderjährigen Kindes in einem Fahrzeug raucht (Das Datum des Inkrafttretens muss noch von der Regierung festgelegt werden).

Kapitel XII. Verwaltungsstrafen:

Artikel 18

§1 Die Übertretungen betreffend vorliegende Verordnung können mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, gemäß Prozedur, wie vorgesehen in den Artikeln D.194 und folgende des Umweltgesetzbuches.

§2 Die Übertretungen gemäß Artikel 1 und 16 der vorliegenden Verordnung sind Gegenstand der vorgesehenen Prozedur für die Übertretungen der 2. Kategorie und können mit einer Verwaltungsstrafe von 150 bis 200.000 € belegt werden.

§3 Die Übertretungen gemäß Artikel 2,1° und 2°; 4; 5; 7,1°, 2° und 3°; 9; 10; 11,1°; 12; 14 und 17 der vorliegenden Verordnung sind Gegenstand der vorgesehenen Prozedur für die Übertretungen der 3. Kategorie und können mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 15.000 € belegt werden.

§4 Die Übertretungen gemäß Artikel 3; 6; 7,4° und 5°; und 13 der vorliegenden Verordnung sind Gegenstand der vorgesehenen Prozedur für die Übertretungen der 4. Kategorie und können mit einer Verwaltungsstrafe von 1 bis 2.000 € belegt werden.

Artikel 19

Neben den Verwaltungsstrafen kann der Sanktionsbeamte, entweder von Amts wegen, auf Anfrage der durch die Regierung bezeichneten Person oder auf Anfrage des Gemeindegremiums der Gemeinde, auf dessen Gebiet die Übertretung stattgefunden hat, zu Lasten des Übertreters, folgende Instandsetzungsmaßnahmen auferlegen:

1. Die Instandsetzung;
2. Die Umsetzung von Maßnahmen, die das Ziel haben die Übertretung zu beenden;
3. Die Umsetzung von Maßnahmen, die das Ziel haben die Bevölkerung oder die Umwelt vor den entstandenen Unannehmlichkeiten/Verschmutzungen zu schützen oder Maßnahmen, die den Zugang zum Ort der Übertretung verhindern;
4. Die Ausführung von Maßnahmen zur Verminderung der verursachten Unannehmlichkeiten/Verschmutzungen und deren Folgen;
5. Die Durchführung von Arbeiten zur vorübergehenden Regelung der Situation, in Erwartung der Instandsetzung;
6. Die Erstellung einer Studie zur Ermittlung der angebrachten Sicherheits- oder Instandsetzungsmaßnahmen;
7. Fischeinsatz oder Wiederansiedlung."

Artikel 2 – Die vorliegende Verordnung tritt am 5. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 3 – Der vorliegende Beschluss wird dem Öffentlichen Dienst der Wallonie – Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt - zur Kenntnis gebracht.

Artikel 4 – Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses wird folgenden Instanzen übermittelt:

- Der Stadt Eupen,
- Der Gemeinde Kelmis,
- Der Gemeinde Raeren,
- Der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- Dem Herrn Provinzgouverneur,
- Dem Informationsblatt der Provinz Lüttich,
- Dem ÖDW, Abteilung Polizei und Kontrollen in Namur,
- Der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz in Eupen,
- Der Kanzlei des Polizeigerichts in Eupen,
- Dem Zonenchef der Polizeizone Weser-Göhl,
- Dem Leiter des Kommissariats Lontzen der Polizeizone Weser-Göhl,
- Dem kommunalen Vollstreckungsbediensteten der 4 Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren.

Verschiedenes

18.Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Herr Etienne Simar (Union Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

„Meine Frage betrifft die Straßenmarkierungen.

Im Oktober 2019 erschien in der Zeitung L'avenir ein Artikel, der sich über die Markierung unserer Straßen in Herbesthal und Walhorn lustig machte. Der Grenzecho titelte auch " Strassenmarkierung ist schief gelaufen".

Kurz danach hat die Gemeinde eine neue, leistungsfähige Straßenmarkierungsmaschine angeschafft.

Warum wird die Mittelmarkierung, wie auf diesem Foto zu sehen ist, seit Jahren nicht mehr gepflegt? Das gleiche gilt für die Seitenmarkierungen.

Sie sind an vielen Stellen unsichtbar geworden.

Diese Situation findet man zum Beispiel auf folgenden Straßen:

auf der Astenet-Straße zwischen der Autobahn-/TGV-Brücke in Walhorn bis zu den beiden Kreisverkehren (ohne Kreisverkehr) und von dort bis zur Kapelle Caterina von Siena.

Ebenso ist die Ketteniserstraße zwischen Kreuzstraße und Walhorer Feld nicht markiert. Ebenso die Walhornstraße zwischen Lontzen und Walhorn, oder die Limburgerstrasse zwischen der Unterführung und Herbesthal. Usw.

Wie Sie sicher wissen, ist eine gute Straßenmarkierung bei schlechtem Wetter oder bei ausgeschalteter Straßenbeleuchtung noch wichtiger.

Ich erlaube mir, in diesem Zusammenhang die Wallonische Region zu zitieren:

Längsmarkierungen dienen als Orientierungshilfe im Sichtfeld: Sie leiten den Verkehrsteilnehmer.

Die Aufrechterhaltung ihrer Sichtbarkeit ist eines der Mittel, die eingesetzt werden müssen, um eine gut erkennbare Straße zu erhalten.

Das ist eine Herausforderung für mehr Verkehrssicherheit.

Meine Frage ist einfach: Warum werden die Markierungen in der gesamten Gemeinde nicht mehr regelmäßig gepflegt, obwohl wir in neues Material investiert haben und Personal dafür haben?

Danke im Voraus für Ihre Antwort."



Antwort des Schöffen W. Heeren

„Sehr geehrter Herr Simar,

die neue Straßenmarkiermaschine, die wir 2019 angeschafft haben, wird jedes Jahr gebraucht. Wir haben jedes Jahr zum Beispiel Zebrastreifen, Parkplätze für Personen mit Beeinträchtigung, den Tunnel in Herbsthal und verschiedene Straßenmarkierungen gemacht. Wir können nicht jedes Jahr alle Markierungen, die ja bekanntlich nur im Sommer gemacht werden können, erneuern. Da wir in der Gemeinde nur einen Anstreicher haben, ist einfach die Personal Ressource nicht gegeben, um alles zu machen. Der Bauhofleiter gibt sich alle Mühe, um so viel wie möglich, mit dem für ihm zur Verfügung stehenden Personal zu machen.

Ich hoffe hiermit Ihre Frage beantwortet zu haben.“

Frage 2:

Das Ratsmitglied Frau Vanessa Hagelstein-Schmitz (Union Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

„Wertes Kollegium,

diese Frage habe ich bereits vor Monaten schon einmal gestellt. Damals wurde uns zugesichert dass dies zeitnah in einem Sozialausschuss konkret behandelt werden soll. Dieser hat bis heute leider nicht stattgefunden.

Ich frage heute erneut:

Gibt es einen Lösungsvorschlag die Tagesmütter der Gemeinde Lontzen in Puncto Ausgaben für die Windelentsorgung zu unterstützen.

Vielen Dank und liebe Grüße

Vanessa"

Antwort der Bürgermeister P. Thevissen

„Ich versuche in Abwesenheit der zuständigen Schöffin Ihre Frage zu beantworten.

In der Zwischenzeit hat ein Sozialausschuss stattgefunden, bei dem jedoch anscheinend das Thema nicht angesprochen wurde. Inzwischen ist die Sozialschöffin bekanntlich schwanger und erneut Mutter geworden.

Aus diesem Grund wird das Thema nach der Rückkehr der Schöffin im Ausschuss besprochen.“

Frage 3:

Das Ratsmitglied Roger Franssen (Union Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

„Sehr geehrter Herr Schöffe für Ländliche Entwicklung,

am 15 März 2023 fand die letzte Versammlung der ÖKLE statt. Es fand keine im Juni und keine im September statt, wie es traditionell der Fall war.

Was die konkreten Projekten betrifft, tagte und arbeitete die Arbeitsgruppe « Platzgestaltung Astenet » der ÖKLE bis im Februar 2023.

Seit dem 15/03, hören wir Rats- und ÖKLE Mitglieder nichts mehr von der Ländlichen Entwicklung in unserer Gemeinde.

1 Wann wird die ÖKLE wieder tagen und informiert?

2 Wie steht es mit den Projekten Astenet und Fahrradverbindung Hellendergasse-Rottdriesch ? Die zuständige Ministerin der Wallonie hat der Gemeinde diese zwei Projekte im Oktober 2021 prinzipiell zugesagt mit der Auflage innerhalb 2 Jahren die Projekte ausgeschrieben zu haben oder sogar erteilt zu haben. Ich befürchte, dass wir da noch weit von entfernt sind. Wie ist der genaue jetzige Stand der Prozedur für diese Projekte ?

3 Wurden neue Konventionsanträge, wie von der ÖKLE und dem Gemeinderat im März 2023 beschossen, bei der Region eingereicht ?

4 Wie steht es mit den anderen Projekten und besonders mit den weiteren Phasen der Gestaltung des Areals des ehemaligen Personenbahnhofs in Herbesthal ? Es sollte ein Teil mit dem Überschuss des Projektes Vereinshaus finanziert werden und für ein anderes Teil das herbesthaler Mitglieder der ÖKLE erarbeitet hatten wurde ein Zuschussantrag bei der Region eingereicht. Auch hier ist meine Frage die gleiche. Wie ist Stand der Dinge ? Hat(und wann) die Gemeinde nachgefragt ? Wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen ?

Die Ländliche Entwicklung lebt von der Dynamik der Bevölkerung und besonders der ÖKLE . Dafür braucht sie aber ein Motor und ein Maximum an Austausch und Information. Konkrete Verwirklichungen kann es nur geben wenn diese Elemente vorhanden sind.

Ich danke für Ihre Antworten.

Roger FRANSSEN
UNION"

Antwort des Schöffen Y. Heuschen

„Die nächste Sitzung ist für Anfang November vorgesehen. Über das genaue Datum werden die Mitglieder noch informiert.

Astenet:

Convention de faisabilité gibt es hierzu: (Stand - approbation du projet définitif)

- Darin enthalten ist der Kaufprozess, welcher abgeschlossen ist.
- Aktuell wird das Vorprojekt im Detail ausgearbeitet (1 Phase ist abgeschlossen und genehmigt) für die Erstellung der Lastenheft und der Ausarbeitung des Bauantrags.

Der Bauantrag wird in diesem Monat eingereicht.

Hellendergasse-Rottdriescherstraße:

- Es haben diverse Ortsbegehungen unter anderem mit dem Projektautor, Anliegern, dem Forstamt,... stattgefunden. Das war nötig um sowohl die landwirtschaftliche Nutzung mit den Ansprüchen einer Rad- und Fußverbindung, aber auch dem Erscheinungsbild der Gasse, bestmöglich in Einklang zu bringen.
- Die Vermessung wurde gemacht und wir erwarten für Ende des Monats vom Projektautor die nötigen Elemente um auch das Projekt Hellendergasse in die definitive Vorprojektphase zu führen.

Den Fahrplan auf den sich die Mehrheit einigen konnte, finden sie im Mehrjahresplan, der Ihnen sicherlich bekannt sein dürfte

Unser Antrag bei der Wallonischen Region im Rahmen des Projektaufrufs Maillage Bleu Et Vert ist leider abgelehnt worden. Das bedeutet aber nicht, dass das Projekt damit gestorben ist, sondern vielmehr, dass wir einen anderen Weg finden müssen, dieses Projekt zu verwirklichen und zu finanzieren. Dem Jugendtreff sind 5000 Euro zugesagt worden, um den Außenbereich aufzuwerten.“